

Ablauf der Referendumsfrist: 23. September 1953

Bundesbeschluss
über
die Fortsetzung der Hilfsmassnahmen für das Hotelgewerbe
(Vom 19. Juni 1953)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 81^{bis}, Absatz 2, und Artikel 64 der Bundesverfassung,
in Abänderung und Ergänzung der Artikel 42 und 74 des Bundesgesetzes
vom 28. September 1944/23. Juni 1950 über rechtliche Schutzmassnahmen für
die Hotel- und die Stickereiindustrie,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Mai 1953¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft Darlehen bis zum Höchstbetrag von 20 Millionen Franken für die Gewährung von Entschuldungs- und Erneuerungsdarlehen einzuräumen.

² Wer ein Erneuerungsdarlehen beanspruchen will, hat sein Gesuch spätestens bis Ende 1955 der Hotel-Treuhand-Gesellschaft einzureichen. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschuldungsdarlehen über das Jahr 1953 hinaus zu erstrecken.

³ Der jährliche Kreditbedarf ist in die Voranschläge einzustellen.

⁴ Der Bundesrat setzt die jeweiligen Zinsbedingungen fest. Er überwacht die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 2

¹ In teilweiser Abänderung und Ergänzung der Artikel 42 und 74 des Bundesgesetzes vom 28. September 1944/23. Juni 1950 über rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotel- und die Stickereiindustrie wird die Hotel-Treuhand-Gesellschaft ermächtigt, die Darlehen des Bundes zu verwenden zur Gewährung von

¹⁾ BBl 1953, II, 24.

- a. Entschuldungs- und Erneuerungsdarlehen gemäss Artikel 42 und Artikel 74, Absatz 1, lit. c, des Bundesgesetzes vom 28. September 1944/23. Juni 1950;
- b. Erneuerungsdarlehen mit Grundpfandsicherung, ohne dass ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 74, Absatz 1, lit. c, des Bundesgesetzes vom 28. September 1944/23. Juni 1950 besteht;
- c. Entschuldungsdarlehen zur Abfindung von Forderungen, für die keine Grundpfandsicherung besteht.

² Die Hotel-Treuhand-Gesellschaft kann bereits ausgerichtete Vorschüsse gemäss Artikel 74 des Bundesgesetzes vom 28. September 1944/23. Juni 1950 in Darlehen mit nachgehender vertraglicher Grundpfandsicherung umwandeln, in der Regel jedoch nur, wenn Dritte bereit sind, Erneuerungsdarlehen gegen vorgehende Grundpfandsicherung zu gewähren.

³ Die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft kann gegenüber Dritten, die Erneuerungsmittel zur Verfügung stellen, die verbindliche Erklärung abgeben, dass sie künftighin auf die Inanspruchnahme des gesetzlichen Pfandrechts für Erneuerungsdarlehen verzichte.

Art. 3

Erneuerungsdarlehen der Hotel-Treuhand-Gesellschaft im Sinne von Artikel 2, Absatz 1, lit. b, dürfen zusammen mit den übrigen grundpfandgesicherten Forderungen den Schatzungswert der Hotelgrundstücke gemäss Artikel 62 des Bundesgesetzes vom 28. September 1944/23. Juni 1950 nicht übersteigen. Zum Schatzungswert ist die Wertvermehrung hinzuzurechnen, die durch die Erneuerung herbeigeführt wird.

Art. 4

Der Bundesbeschluss vom 26. Oktober 1950 über die Bereitstellung weiterer Mittel zur Fortsetzung der Hilfsmassnahmen für das Hotelgewerbe wird aufgehoben.

Art. 5

¹ Dieser Beschluss ist gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 19. Juni 1953.

Der Präsident: **Th. Holenstein**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 19. Juni 1953.

Der Präsident: **Schmuki**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. Juni 1953.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

1169

Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung 25. Juni 1953
Ablauf der Referendumsfrist 29. September 1953

Bundesbeschluss über die Fortsetzung der Hilfsmassnahmen für das Hotelgewerbe (Vom 19. Juni 1953)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1953
Date	
Data	
Seite	648-650
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 321

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.